

Schulordnung der BBS Cuxhaven

Die nachfolgende Schulordnung gilt für alle Einrichtungen und offiziellen Veranstaltungen der BBS Cuxhaven sowie der von ihr genutzten Sportstätten und außerschulischen Lernorte. Sie entspricht den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Leitzielen, wurde vom Schulvorstand als Vorschlag genehmigt und von der Gesamtkonferenz der Berufsbildenden Schulen Cuxhaven beschlossen.

Die Schulordnung regelt unser Zusammenleben und -arbeiten an der Schule auf der Grundlage gegenseitiger Achtung, Wertschätzung, Gewaltlosigkeit und verantwortlichen Handelns.

Alle an der Arbeit in der Schule Beteiligten verpflichten sich vor dem Hintergrund der Leitziele unserer Schule zur Einhaltung dieser Grundregeln schulischen Zusammenlebens.

Organisatorisches

1. In allen Anliegen wenden sich die Schülerinnen und Schüler zuerst an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer. In besonderen Fällen können die jeweiligen [Beratungslehrkräfte](#) aufgesucht werden.
2. In Notfällen werden umgehend die aufsichtführenden Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung oder die Hausmeister informiert.
3. Der [Alarmplan](#) dient unserem Schutz vor Gefahren und ist daher unbedingt zu beachten und zu befolgen.
4. Die BBS Cuxhaven arbeiten nach dem [Trainingsraumkonzept](#):

Jede Lehrerin/jeder Lehrer hat das Recht, ungestört zu unterrichten!
Jede Schülerin/jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen!
Jeder muss das Recht des Anderen respektieren!

Verstoßen Schülerinnen oder Schüler gegen diese Vereinbarung, werden sie aufgefordert, sich im Trainingsraum zu melden. Ein Besuch im Trainingsraum ist eine pädagogische Maßnahme im Sinne eines Erziehungsmittels ([§ 61 Abs. 1 NSchG](#)) und wird dementsprechend in der Schülerakte dokumentiert. Mit dem vierten Aufenthalt kann die Klassenkonferenz weitere Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen ([§ 61 Abs. 1 und 3 NSchG](#)) beschließen.

Unterrichtsbesuch, Anwesenheitspflicht

5. Für die erfolgreiche Teilnahme an den Bildungsgängen der Schule sind der regelmäßige Schulbesuch, aktive Teilnahme am Unterricht, die Erledigung notwendiger Aufgaben sowie die Teilnahme an Leistungsüberprüfungen unerlässlich.

6. Alle Schülerinnen und Schüler verpflichten sich daher, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, mitzuarbeiten und die geforderten Leistungsnachweise und Hausaufgaben zu erbringen.
7. Versäumen Schülerinnen und Schüler angekündigte Leistungsnachweise, sind sie verpflichtet, rechtzeitig Entschuldigungen bzw. ärztliche Bescheinigungen beizubringen und sich nach Rückkehr in die Schule unverzüglich bei der Lehrkraft, bei der der Leistungsnachweis zu erbringen war, zu melden. (Näheres siehe Abschnitt *Entschuldigungspflicht*)

Unterricht – Verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen

8. Die Schülerinnen und Schüler finden sich zum Unterrichtsbeginn, spätestens nach dem ersten Klingeln, im Flur ihres Unterrichtsraums ein. Nach Beendigung des Unterrichts verlassen sie die Unterrichtsräume. Ausnahmen von dieser Regelung können zu unterrichtlichen Zwecken von der unterrichtenden Lehrkraft gewährt werden. Für den Schulweg ist grundsätzlich genügend Zeit einzuplanen.
9. Selbst verschuldete Verspätungen, unentschuldigte Fehltage und sonstige unentschuldigte Fehlzeiten können als Leistungsverweigerung gewertet und dementsprechend bei der Notenfindung berücksichtigt werden. Erscheinen Schülerinnen und Schüler zu spät im Unterricht, melden sie sich selbstständig bei der unterrichtenden Lehrkraft, damit diese die Anwesenheit bzw. Verspätung dokumentieren kann.
10. Sofern die unterrichtende Lehrkraft zehn Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein sollte, melden dies die Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher im Sekretariat. Alle Abweichungen von den regulären Unterrichtszeiten werden von der betreffenden Lehrkraft im Klassenbuch dokumentiert.
11. Muss eine Schülerin bzw. ein Schüler aus einem nachvollziehbaren Grund (z. B. Krankheit) den Unterricht vorzeitig verlassen, informiert sie/er die unterrichtende Lehrkraft darüber vor Verlassen der Schule. Die betreffende Lehrkraft dokumentiert die Entlassung im Klassenbuch (bzw. Kursheft). Die Schülerinnen bzw. Schüler entschuldigen ihr Fehlen schriftlich innerhalb der bekannten Fristen (siehe Artikel 17). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind vor krankheitsbedingtem Verlassen des Schulgebäudes die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.
12. Verlässt eine Schülerin bzw. ein Schüler den Unterricht unerlaubt vorzeitig, kann der gesetzliche Unfallschutz auf dem Schulweg unter Umständen entfallen.

Freistellung vom Unterricht und Befreiung vom Sportunterricht

13. Eintägige Freistellungen vom Unterricht werden durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer genehmigt, mehrtägige Freistellungen nur von der Schulleitung. In beiden Fällen muss zuvor bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer ein formloser, schriftlicher Antrag mit kurzer Begründung gestellt werden.
14. Freistellungen vom Sportunterricht regelt die [Sportordnung](#).

Entschuldigungspflicht und unentschuldigtes Fehlen

15. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich im Krankheitsfall vor Unterrichtsbeginn in der Schule abzumelden. Dies sollte bevorzugt über das [Online-Krankmeldeformular](#) auf der Webseite der Schule (www.bbs-cux.de), ansonsten telefonisch (04721 79720) oder per Mail (entschuldigung@bbs-cux.de) erfolgen.
16. Jedes Unterrichtsversäumnis (Fehltag, Fehlstunden, deutliche Verspätungen) muss durch die Schülerin bzw. den Schüler in angemessener Form entschuldigt werden. Hierzu können die schuleigenen [Entschuldigungsvordrucke](#) verwendet werden. Die Entschuldigungspflicht liegt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern bei diesen selbst, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern liegt sie bei den Erziehungsberechtigten.
17. Entschuldigungen sind der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder dem Sekretariat (persönlich oder auf dem Postweg) in schriftlicher Form innerhalb von drei Werktagen nach dem ersten versäumten Unterrichtstag (Drei-Tage-Frist) vorzulegen. Die Annahme einer zu spät eingereichten Entschuldigung wird in der Regel abgelehnt.
18. Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer zeichnet sämtliche Entschuldigungen und ärztliche Bescheinigungen mit Datumsangabe ab, vermerkt die Entschuldigung der Fehlzeiten im Klassenbuch und heftet die betreffende Bescheinigung anschließend zur Schülerakte. Im Beruflichen Gymnasium wird die Entschuldigung/Bescheinigung von jeder von der Abwesenheit betroffenen Lehrkraft unterzeichnet und dann der Klassenlehrkraft übergeben.
19. Schülerinnen und Schüler der Teilzeitklassen sind verpflichtet, ihre Entschuldigungen zuerst vom Ausbildungsbetrieb gegenzeichnen zu lassen und diese am nächsten regulären Berufsschultag der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer vorzulegen. Bei mehrmaligem oder regelmäßig wiederkehrendem unentschuldigtem Fehlen im zeitlichen Zusammenhang informiert die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer den Betrieb.
20. Bei Krankheiten, die länger als drei aufeinanderfolgende Schultage andauern, ist immer eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, die unverzüglich in der Schule abzugeben ist. Für ein Fehlen während einer angekündigten, schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungsüberprüfung ist immer eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung erforderlich.
21. Unentschuldigtes versäumte Leistungsnachweise werden als Leistungsverweigerung mit der Note ungenügend (6) bzw. 00 Punkten bewertet.
22. Bei wiederholtem Fehlen kann die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer nach Rücksprache mit der Schulleitung die Auflage erteilen, dass für jeden Fehltag eine ärztliche Bescheinigung erforderlich ist.
23. Entschuldigte und unentschuldigte Fehltag werden im Zeugnis aufgeführt (Ausnahmen regelt die [BBSVO](#)).
24. Unentschuldigtem Fehlen kann zudem durch Erziehungsmittel (durch Lehrkraft/Klassenkonferenz) und in schwereren Fällen durch Ordnungsmaßnahmen (durch die Klassenkonferenz) begegnet werden ([§ 61 NSchG](#)).

Umgang mit privaten und schuleigenen Kommunikationsmitteln u. Medien

25. Die Benutzung von privaten Kommunikationsgeräten zu Unterrichtszwecken ist in Absprache mit der Lehrkraft erlaubt. Die Verbreitung erstellter Unterrichtsmaterialien unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Während Klassenarbeiten und sonstigen Prüfungen sind private Kommunikationsgeräte (Smartphones, Smartwatches u. ä.) grundsätzlich abzuschalten bzw. zu Hause zu lassen. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch eingestuft und mit der Note ungenügend (6) bzw. 00 Punkten bewertet werden.

Verhalten in den Klassenräumen, auf dem Schulgelände und an außerschulischen Lernorten

Verstöße gegen die folgenden Regelungen (26-39) können ggf. mit Erziehungsmaßnahmen und/oder Ordnungsmitteln (nach § 61 NSchG) belegt werden.

Bei Verstößen gegen die Regelungen 30-32 behält sich die Schulleitung zudem rechtliche Schritte vor.

26. Die Datenverarbeitungstechnik der Schule steht für unterrichtliche Anwendungen zur Verfügung. Näheres regelt die gültige [Benutzerordnung](#).

27. Die Schülerinnen und Schüler dürfen grundsätzlich im gesamten Gebäude, jedoch mit Ausnahme bestimmter Funktionsräume, Getränke zu sich nehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nicht gestört wird. Getränke sind in verschließbaren Behältern mitzubringen.

28. Das Essen in den Unterrichtsräumen, dem Forum und dem Selbstlerncenter ist grundsätzlich nicht gestattet. Zu besonderen Anlässen kann nach Genehmigung durch die Lehrkraft in den Unterrichtsräumen davon abgewichen werden.

29. Das Rauchen (auch elektronischer Zigaretten) ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

30. Die Einnahme und/oder Verteilung alkoholischer Getränke und anderer Drogen auf dem Schulgelände ist strengstens verboten.

31. Waffen dürfen unter keinen Umständen in die Schule/auf das Schulgelände mitgebracht werden (siehe [Waffenerlass](#)).

32. Die BBS Cuxhaven duldet keinerlei Form von Gewalt. Daher verpflichten sich alle am Schulleben Beteiligten – im Sinne eines gewaltfreien Miteinanders – dazu, körperliche Gewalt, abfällige, sexistische oder rassistische Äußerungen, üble Nachrede, Beleidigungen und sonstige Diskriminierungen zu unterlassen.

33. Wer Schuleigentum vorsätzlich oder fahrlässig zerstört oder beschädigt, muss für den entstandenen Schaden haften.

34. Das Mitbringen von Wertsachen in die Schule (Unterricht, Pausen) oder zu jeglichen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Betriebsbesichtigungen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schule leistet im Verlust- oder Schadensfall keinen Schadenersatz.

35. Fundsachen werden bei den Hausmeistern oder in der Verwaltung abgegeben.

36. Fahrräder und motorisierte Zweiräder werden in die dafür vorgesehenen Stellflächen eingestellt. Auf dem Schulgelände ist das Parken von PKW nur auf den ausgewiesenen PKW-Stellplätzen und nur den Inhabern gültiger Parkausweise erlaubt.
37. Alle Schülerinnen und Schüler sorgen grundsätzlich dafür, dass Abfälle entsprechend den Möglichkeiten zur Mülltrennung entsorgt werden. Das gilt auch für den Bereich der Cafeteria.
38. Zur Entlastung der Reinigungskräfte sorgt jede Klasse/jeder Kurs für aufgeräumte Klassenräume. Hierzu gehören auch das Abwischen der Tafel und das Hochstellen der Stühle (Raumplan beachten) am Ende des Schultages.
39. Während schulischer Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten gelten neben der Schulordnung und den Weisungen der betreuenden Lehrkräfte die Straßenverkehrsordnung und die entsprechenden Hausordnungen der jeweiligen Institution sowie die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen. Während Studienfahrten ins Ausland ist zudem das dort geltende, nationale Recht zu beachten.

Datenschutz

40. Die BBS Cuxhaven hält sich an die [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) und nimmt dementsprechend den Schutz persönlicher Daten sehr ernst. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang erhoben und gespeichert, wie sie für die Bearbeitung des Schulprozesses erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Behörden, die auf Grund gesetzlicher Grundlagen auf die Auskunft persönlicher Daten bestehen können.

Die Erhebung weiterer personengebundener Daten, wie Bilder, sowie die Veröffentlichung personengebundener Daten erfolgt nur auf Basis einer freiwilligen und jederzeit widerruflichen Einwilligung.

Die Schülerinnen und Schüler haben bezüglich ihrer personengebundenen Daten das Recht auf Auskunft, das Recht auf Löschung bei Wegfall des Erhebungszweckes, das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Widerspruch bei einer erteilten Einwilligung.

Weitere Informationen können bei der/dem Datenschutzbeauftragten (datenschutz@bbs-cux.de) eingeholt werden.

Cuxhaven, 28.02.2019

Der Schulleiter